

6/SN - 229/ME
1 von 6



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Wien, am 27. Oktober 1992

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 028/17-IV/11/92/E

Referent: Eller

Kl. 2437

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Sicherheitsmaßnahmen,
Normalisierung und Typisierung
auf dem Gebiet der Elektrotech-
nik (Elektrotechnikgesetz 1992 -
ETG 1992)

Bekannt G E S E T Z E N T W U R F	
Zi.	<i>M 5</i> -GE/19.12
Datum: 28. OKT. 1992	
Verteilt	<i>30. Okt. 1992</i> <i>Eller</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

L. Wernsperger

Parlament
1017 W i e n

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff genannten Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister
Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kurs



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 028/17-IV/11/92/E

Wien, am 27. Oktober 1992

Referent: Eller

Kl. 2437

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Sicherheitsmaßnahmen,
Normalisierung und Typisierung
auf dem Gebiet der Elektrotech-
nik (Elektrotechnikgesetz 1992 -
ETG 1992)

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Landstr. Hauptstraße 55 - 57
1031 W i e n

zu Zl 94110/1-IX/4/92

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff
genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 14 (nunmehriger § 15 des Ministerratsmaterials):

In Abs. 3 wäre - analog der Regelung des § 4 Abs. 5 StVO - als
Adressat der normierten Meldepflicht die nächste Polizei- oder
Gendarmeriedienststelle anzuführen. Ein teilweises Abstellen
auf eine Behörde erscheint hier nicht zielführend. Hingegen
kann die in Abs. 5 festgelegte Mitteilungspflicht wohl nur die
zuständige Behörde treffen.

- 2 -

§ 14 (§ 15) Abs. 3 und 5 müßten daher lauten:

"(3) Werden durch elektrischen Strom einer elektrischen Anlage, eines elektrischen Betriebsmittels oder durch Blitzschlag Personen getötet oder gesundheitlich geschädigt, so ist dies der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, für die Bundespolizeibehörden bestehen, diese, haben vom Ergebnis der Erhebungen über derartige ihnen mitgeteilte Unfälle unmittelbar den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen."

Infolge der kurzen Frist zwischen Ende der Begutachtung und Einbringung in den Ministerrat wird um Verständnis dafür gebeten, daß eine Abänderung im Wege eines Maßgabebeschlusses notwendig ist.

Für den Bundesminister
Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Lust